Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 10.03.2016

Beschluss-Nr.: 152-(VI.)/2016

Gegenstand der Vorlage:
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg", Haldensleben

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 2 und 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Dammühlenweg die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaik-anlage.

Das in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet befindet sich gegenwärtig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen werden sollen. Hierzu hat der Vorhabenträger am 02.02.2016 einen Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens bei der Stadt eingereicht.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haldensleben, Flur 33 die Flurstücke 2031; 2033; 2035; 2037; 2039; 1439/139; 1442/139; 1440/139; 234/6; 234/3; 235/3; 237/3; 239/2; i. Teilen die Fl. 224/3; 240/3; 1437/139; 239/1; 235/1 ;235/2; 234/2; 234/4; 234/5 mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Freiflächenfotovoltaik) dargestellt, so dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Gemäß Antrag des Vorhabenträgers werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Nachnutzung von Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung für Freiflächenfoto-voltaikanlagen Festsetzung der Fläche im B-Plangebiet als Sondergebiet i. S. d. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO); hier: Nutzung erneuerbarer Energien –Fotovoltaik
- Vermeidung von Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten,
- Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern wird durch den Investor bzw. in seiner Beauftragung selbstständig und direkt durchgeführt.
- Ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Übernahme der Planungskosten ist durch den Vorhabenträger abzuschließen
- Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt, der die Übernahme der Kosten der Erschließung und der Kompensationsmaßnahmen regelt, ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen.

Der Stadt entstehen somit durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐
Deckungsquelle:
(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	15.02.2016	
Bauausschuss	24.02.2016	
Ortschaftsrat Hundisburg	24.02.2016	
Hauptausschuss	25.02.2016	
Ortschaftsrat Wedringen	29.02.2016	
Ortschaftsrat Satuelle	02.03.2016	
Ortschaftsrat Uthmöden	03.03.2016	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	09.03.2016	
Stadtrat	10.03.2016	

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bürgermeisterin